



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Alice-Salomon-Hochschule Berlin		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Kinderschutz – Dialogische Qualitätsentwicklungen in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleiten d	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sechs		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2015		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	Nr. 1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Elisabeth Späth		
Akkreditierungsbericht vom	Datum		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)</i>	10
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	14
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	15
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	16
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	16
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	17
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	18
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	19
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	20
3 Begutachtungsverfahren	21
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	21

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	21
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	21
4	Datenblatt	22
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	22
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	24
5	Glossar	25

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6): Das aktuelle Diploma Supplement in englischer Sprache ist nachzureichen.

Auflage 2 (Kriterium § 8): In der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung ist die Anzahl der Arbeitsstunden pro CP konkret festzulegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium ##): [Text]

Auflage n (Kriterium ##): [Text]

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) angebotene weiterbildende Studiengang „Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ ist ein berufsbegleitender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium konzipiert ist. Der zu akkreditierende Studiengang ist Bestandteil der Organisationseinheit für postgraduale Masterstudiengänge. Der Studiengang qualifiziert die Studierenden für den Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft, Fach- und Führungskräfte aus dem Feld der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes für die Konzeption, Durchführung und Evaluation eigener Dialogischer Qualitätsentwicklungsprojekte bzw. Praxisforschungsprojekte zur Verbesserung der professionellen Leistungen, der strukturellen Rahmenbedingungen und der interorganisationalen Zusammenarbeit in Berufsfeldern der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes. Wesentlicher Bestandteil des Studiums ist die selbstständige Durchführung eines Qualitätsentwicklungs- oder Praxisforschungsprojekt (QE/PF-Projekt) in einer Praxiseinrichtung im Rahmen des „Mentor_innenprogramms“ des Moduls 2.4 "Dialogische Qualitätsentwicklung" im Umfang von 15 CP (hiervon 20 Stunden Praxiszeit) im vierten und fünften Semester. Die Absolventinnen und Absolventen qualifizieren sich mit dem Masterabschluss für die mittlere und höhere Leitungsebene. Zudem können sie sich mit der Qualifizierung in Dialogischer Qualitätsentwicklung neue Tätigkeitsfelder erschließen, zum Beispiel Programm-, Konzept- und Qualitätsentwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung bei freigemeinnützigen Trägern, gemeinwesenorientierten Programmen, bei Kommunal- und Landesbehörden. Es bestehen Einsatzmöglichkeiten im Qualitätsmanagement bei Dachverbänden, sowie bei Trägern von Sozialeinrichtungen, Tätigkeiten in Modellprojekten und Bildungseinrichtungen.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von #30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 405 Stunden Präsenzzeit, #25 Stunden Praxiszeit und 2.270 Stunden Selbstlernzeit. Das Verhältnis von Präsenz (inkl. Praxiszeiten) zu Selbstlernzeiten ist somit 16% zu 84%. Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Zielgruppe des vorliegenden Masterstudiengangs verfügt über einen erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums und eine daran anschließende #Definition fehlt Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten. Der Studiengang bietet pro Jahr 25 Studienplätze mit Studienbeginn zum Sommersemester.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Dieses Kapitel (Umfang $\leq 0,75$ Seiten) soll Bewertungen zu folgenden Themen/Sachverhalten enthalten:

- *Gesamteindruck zur Studienqualität, Quintessenz der Begutachtung*
- *Stärken und Schwächen*
- *Bei der Reakkreditierung: Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum und ggf. Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung.*
- *Beispiele für gute Praxis innerhalb der Hochschule*

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Kinderschutz – Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 15 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Studiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Im Rahmen der studiengangsintegrierten Praxisphase führen Studierende im Modul „Dialogische Qualitätsentwicklung“ selbstständig ein Qualitätsentwicklungs- bzw. Praxisforschungsprojekt in Einrichtungen und Organisationen im Feld der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes durch. Im Modul 4.1 „Masterthesis“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine thematisch eingegrenzte Fragestellung mit Bezug zu den Inhalten des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und innerhalb der vorgegebenen Zeit bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Kinderschutz – Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ ist gemäß § 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums und eine daran anschließende Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten sowie ein Motivationsschreiben. Der Erwerb von 210 CP wird mit dem Abschluss des ersten Hochschulstudiums vorausgesetzt.

Spezielle Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung erfüllen Bewerberinnen und Bewerber ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sofern:

- Eine allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife oder eine Fachhochschulreife nachgewiesen wird bzw. eine berufliche Qualifikation gemäß § 11 BerIHG erworben wurde,
- eine einschlägige berufliche Qualifikation nachgewiesen wird,
- eine daran anschließende, für das Studium einschlägige Berufstätigkeit mit einer Dauer von mindestens fünf Jahren nachgewiesen wird,

- eine Eignungsprüfung gemäß § 5 und 6 der Zugangs- und Zulassungssatzung erfolgreich bestanden wurde.

Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss 180 CP erreicht haben, können unter der Maßgabe bis zur Anmeldung der Masterarbeit, also bis kurz vor Abschluss des Studiums, weitere 30 CP zu erwerben, zugelassen werden. Gemäß § 3 Abs. 2 sieht die Zugangs- und Zulassungsordnung vor, dass mindestens 15 CP durch Anerkennung von hochschulischen Leistungen, aus denen hervorgeht, dass sie eine Ergänzung der bisher bereits erreichten Kompetenzen darstellen, erbracht werden müssen. Weitere 15 CP können auf Antrag über einschlägige außerhochschulische Fort- und Weiterbildungskurse anerkannt werden. Die Anrechnung von außerhochschulischen Weiterbildungskursen erfolgt individuell und mit einem von der ASH Berlin entwickelten Prüfverfahren. Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigen, ist ein Auswahlverfahren entwickelt worden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Kinderschutz – Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Zudem erhalten die Absolventinnen und Absolventen seit dem Sommersemester 2018 nach der erfolgreichen Beendigung des Studiums das Zertifikat „Insoweit erfahrene Fachkraft – Fachberatung im Kinderschutz“. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

#Diploma Supplement wird nachgereicht#

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Das Diploma Supplement in englischer Sprache ist nachzureichen.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 13 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbstlernzeit.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage der § 26 Abs. 2 der Rahmenstudien und –prüfungsordnung (RSPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Kinderschutz – Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden 15 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul 4.1 „Masterthesis“ 15 CP. **Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 RSPO XX Arbeitsstunden hinterlegt.** Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 405 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, **#25** Stunden auf Praxis und 2.270 Stunden auf die Selbstlernzeit.

#RSPO sagt 25-30h pro CP, Selbstbericht 30h#

#Kolloquium: CP?#

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

In der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung ist die Anzahl der Arbeitsstunden pro CP konkret festzulegen.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 Abs. 1 und 2 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß Rahmenprüfungsordnung § 12 Abs. 5 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang wird getragen von einem Wissenschafts-Praxis-Bündnis, das von der ASH Berlin und dem Kronberger Kreis für Dialogische Qualitätsentwicklung e.V. im Verbund mit dem Netzwerk „Qualitätsentwicklung in Wissenschaft und Praxis“ (Netzwerk QE-WiPrax) gestaltet wird. Bei der Entwicklung des Studiengangs wurde von Beginn an auf Theorie-Praxis-Transfer gesetzt. Ein Resultat der hier skizzierten gemeinsamen Entwicklung des Studiengangs war die Gründung des Netzwerks „Qualitätsentwicklung in Wissenschaft und Praxis“ (Netzwerk QE-WiPrax), um so die Fachpraxis in den weiteren Prozess und zur nachhaltigen Förderung des Masterstudiengangs als Partnerin einzubeziehen, ihre Bedarfe zu berücksichtigen und neue Impulse für Wissenschaft und Praxis freizusetzen. Mitglieder dieses Netzwerks sind loka-

le und überregionale Einrichtungen und Organisationen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes sowie die Studierenden und Lehrenden des Studiengangs. Im Netzwerk schließen sie sich zur Förderung des Studiums, der Praxisforschung und konkreter Qualitätsentwicklungsprojekte in der Praxis zusammen.

Im Studiengang kooperiert die Hochschule mit folgenden Einrichtungen: AspE e.V., Dissens – Pädagogik und Kunst im Kontext e.V., FAN e.V., Jugendamt Friedrichshain – Kreuzberg, Jugendamt Marzahn – Hellersdorf, Kinderhaus Berlin – Mark Brandenburg e.V., Kompaxx e.V., Kronberger Kreis für Dialogische Qualitätsentwicklung e.V. Der Kooperation liegt ein Kooperationsvertrag zugrunde (Anlage 17), in dem Art und Umfang (#CP-Umfang fehlt), Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie die Unterrichtssprache(n) geregelt sind (s. Kooperationsvertrag S. 8 und S. 9).

Der Mehrwert der nichthochschulischen Kooperation besteht im gegenseitigen Wissens- und Erfahrungstransfer. Im Netzwerk schließen sie sich zur Förderung des Studiums, der Praxisforschung und konkreter QE-Projekte in der Praxis zusammen (s. Kooperationsvereinbarung S. 8). Die Studierenden werden durch die Kooperation mit den Fachkräften im Netzwerk befähigt, zukunftsrelevante Problemstellungen zu analysieren und im mehrseitigen Dialog nachhaltige Qualitätsentwicklungs- und konkrete Praxisforschungsprojekte in der Berufspraxis der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes in Gang zu setzen. Gleichzeitig lernen die Studierenden die Arbeitsweise bzw. „Handwerkern lernender Organisationen“ kennen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- *Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum und ggf. Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung.*
- *Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben.*
- *Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (mit Bezug auf Inhalte) (s. auch Kapitel 3.1)*

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Kinderschutz – Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ qualifiziert die Studierenden für den Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft sowie Fach- und Führungskräften aus dem Feld der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes für die Konzeption, Durchführung und Evaluation eigener Dialogischer Qualitätsentwicklungsprojekte bzw. Praxisforschungsprojekte. Qualifikationsziel ist demnach, die Studierenden zu befähigen, zur Verbesserung der professionellen Leistungen, der strukturellen Rahmenbedingungen und der interorganisationalen Zusammenarbeit in Berufsfeldern der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes beizutragen. Das „Zertifikat zur Insoweit erfahrene Fachkraft – Fachberatung im Kinderschutz“ wird mit dem Masterzeugnis nach erfolgreicher Beendigung des Studiums verliehen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin erteilte ihre Zustimmung für die Vergabe des Zertifikats "Insoweit erfahrene Fachkraft - Fachberatung im Kinderschutz". Grundlage hierfür war eine detaillierte Überprüfung aller Inhalte der Module des Masterstudienganges durch die zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung, die mit den Inhalten des Zertifikats übereinstimmen und somit allen Studierenden am Ende des Masterstudiums uneingeschränkt vergeben werden können (AoF 8), s. hierzu auch § 19 im Selbstbericht.

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse werden im Hinblick auf die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation, Wissenschaftliches Selbstverständnis sowie Professionalität unter anderem durch folgende Maßnahmen gesichert:

- Wesentliche Vertiefung und Erweiterung des Wissens und Verstehens im disziplinären Feld der Sozialen Arbeit, speziell der Kinder- und Jugendhilfe, mit ihren historischen, ethischen, rechtlichen und sozialpolitischen Bezügen
- stark anwendungsorientierte Bezüge zu den aktuellen Herausforderungen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes, insbesondere auf die Qualitätsentwicklung von Einrichtungen und Organisationen bei primär- und sekundärpräventiven Maßnahmen des Kinderschutzes
- es werden im Studienverlauf Kompetenzen erworben, in denen Bedingungen der Praxis, welche den Studierenden aus der eigenen Berufspraxis vertraut sind, thematisiert und systematisch mit neuen Wissensbeständen angereichert und reflektiert werden.

Thematisierungen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes sind u.a. vor dem Hintergrund sich verschärfender sozialer Konfliktlagen, wachsender Armut und sozialen Ausschlusses zu verstehen. Eine demokratische Kinderschutzarbeit benötigt laut Hochschule Fachkräfte mit einem zivilgesellschaftlichen Engagement. Dieses zeigt sich vor allem darin, Grundrechte, dialogische Prozesse und Kommunikation, mehrseitige Partizipation, transparente Verfahren und Beteiligung, partnerschaftliche Zusammenarbeit, Unterstützung und eindeutige Intervention sowie komplexe Verstehenszugänge gerade in hochbelasteten und widersprüchlichen Situationen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes aufrecht zu erhalten.

Die Absolventinnen und Absolventen qualifizieren sich mit dem Masterabschluss für die mittlere und höhere Leitungsebene. Zudem können sie sich mit der Qualifizierung in Dialogischer Qualitätsentwicklung neue Tätigkeitsfelder erschließen, zum Beispiel Programm-, Konzept- und Qualitätsentwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung bei freigemeinnützigen Trägern, gemeinwesenorientierten Programmen, bei Kommunal- und Landesbehörde. Es bestehen Einsatzmöglichkeiten im Qualitätsmanagement bei Dachverbänden, sowie bei Trägern von Sozialeinrichtungen, Tätigkeiten in Modellprojekten und Bildungseinrichtungen, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Kern des Curriculums des weiterbildenden Masterstudienangangs ist die „Dialogische Qualitätsentwicklung“. Diese ist laut Hochschule in einen mehrperspektivischen theoretischen Rahmen eingebettet, der soziales Handeln von einzelnen Menschen, Gruppen und Organisationen im Kontext von Entwicklungen moderner demokratischer Gesellschaften verortet. Diese sind u.a. durch Rechtsstaatlichkeit, Bürgerschaftlichkeit, Subjektivität, Emanzipation und beständige Lernprozesse gekennzeichnet. Die Etablierung Früher Hilfen sowie die Gewährleistung des Kinderschutzes als professionelle Aufgabe der jeweiligen Akteure aus dem Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystem verorten sich demnach im Verhältnis von Staat, Eltern und Kindern als ein die Förderung von Familiensystemen unterstützendes Handeln. Mit dem dialogischen Ansatz wird darauf verwiesen, dass Lern- und Entwicklungsprozesse von Einzelnen, in Gruppen sowie in Organisationen in einer aktiven wechselseitigen Auseinandersetzung partizipatorisch realisiert werden (Selbstbericht S. 10).

In den ersten drei Semestern des Studiums werden grundlegendes Wissen und der theoretische Rahmen Früher Hilfen und des Kinderschutzes unter einer dialogorientierten Perspektive vermittelt. Zudem steht hier auch die theoretische und methodische Heranführung an die Praxisforschungs- bzw. Qualitätsentwicklungsprojekte im Vordergrund. Wesentlicher Bestandteil des Studiums ist laut Studien- und Prüfungsordnung § 4 die selbstständige Durchführung eines Qualitätsentwicklungs- oder Praxisforschungsprojekt in einer Praxiseinrichtung im Rahmen des „Mentor_innenprogramms“ (MENPRO) des Moduls 2.4 "Dialogische Qualitätsentwicklung" im Umfang 15 CP. Dieses wird im Dokument „Vereinbarung zur Durchführung eines Qualitätsentwicklungsprojektes bzw. einer Praxisforschung“ beschrieben. Darin enthalten ist ein Einzelmentoring im Umfang von bis zu 20 Stunden pro studierende Person (s. Modulhandbuch S. 24). Die Praxisforschung- bzw.

Qualitätsentwicklungsprojekte stehen im vierten bzw. fünften Semester im Fokus. Das letzte Semester ist der Erarbeitung der Master-Thesis gewidmet.

Im Studium werden durchgängig studierendenzentrierte Lehr- und Lernformen in der kleinen Seminargruppe und auch Einzelberatungen in jedem Modul angeboten. Konkret werden folgende Formen angeboten: Seminarvorlesungen, Übungen, Werkstätten, Fall- und Hilfeprozessrekonstruktionen, methodische Übungen, Literaturdialoge, Gruppenarbeiten, Blended Learning, E-Learning sowie (problemorientierte) Kolloquien und Mentoring/Betreuung. Die Lehr-/Lernformen Werkstätten, Fall- und Hilfeprozessrekonstruktionen sowie methodische Übungen umfassen im Studium durchgängig die vertiefende Analyse von Fällen, wobei ein Fall eine Einzelperson, eine Familie, ein Sozialraum oder eine Organisation umfassen kann. Blended-Learning bzw. E-Learning umfasst die Nutzung der von der Hochschule für die Lehre zur Verfügung gestellten E-Learning Plattform Moodle, in welchem Seminarpläne, Lehr-/Lernmaterialien, Texte, Aufgaben und Übungen von den Lehrenden für das Selbststudium eingestellt werden sowie Protokolle der Lehrveranstaltungen hinterlegt werden können. Eine Servicestelle für das E-Learning/Blended-Learning steht den Lehrenden hier zur Verfügung (AoF 1).

Die allgemeinen Anrechnungsverfahren und -kriterien sind in der RSPO der Hochschule § 12 sowie fachbezogen in der SPO unter § 8 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Die studiengangsintegrierte Praxisphase kann auch bei internationalen Kooperationspartnern absolviert werden. Die Hochschule verfügt über ein internationales Kooperationsnetzwerk, das inzwischen ca. 100 Hochschulen und viele Praxiseinrichtungen weltweit umfasst. Dabei orientiert sich die Hochschule in Lehre, Forschung und Praxisentwicklung an internationalen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen. Sie kooperiert im Sinne ihrer gesellschaftlichen Verantwortung auf internationaler Ebene mit Hochschulen und Praxiseinrichtungen und fördert den Austausch der Studierenden, Lehrenden und sonstigen Mitarbeitenden sowie internationale Forschungsprojekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. **Im Studiengang sind insgesamt vier hauptamtliche Lehrende tätig. Pro Kohorte sind drei hauptamtlich Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 31 SWS 51,6 % (16 SWS) abdecken.** Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 48,4 % (15 SWS) der Lehre ab. Die Lehrbeauftragten werden nach Bedarf pro Semester eingesetzt. **Da der Studiengang über keine eigenen Stellen verfügt, kann keine Aussage zur Betreuungsrelation im Studiengang bei Vollauslastung gemäß Anzahl der Studierenden im Verhältnis zu Anzahl der hauptamtlichen Lehrpersonen in VZÄ getroffen werden.** Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt mindestens 51,6% (16 SWS), je nach Auswahl der nebenamtlich Lehrenden eventuell mehr.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Kinderschutz – Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ und das Lehrdeputat hervor.

Bei der Auswahl der Lehrenden wird neben der formalen Qualifizierung auf die Eignung hinsichtlich des Curriculums geachtet, insbesondere mit Blick auf eine hilfeorientierte Kinderschutzpraxis sowie auf dialogorientierte theoretische Zugänge und methodische Ansätze. Die Auswahl des Personals inkl. Lehrbeauftragte wird überwiegend von der Studiengangsleitung getroffen. Neuerteilungen von Lehraufträgen an die entsprechenden Personen erfolgen nach Auswahlgesprächen. Die Qualifizierung der Lehrbeauftragten erfolgt im Bedarfsfall durch das Zentrum für Weiterbildung der ASH Berlin (siehe: <https://www.ash-berlin.eu/weiterbildung/zentrum-fuer-weiterbildung/start/>) sowie durch die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) (AoF 2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Kinderschutz – Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ sind im Abstand von zwei Wochen an zwei Tagen in der Hochschule, wodurch der Bedarf an Seminarräumen gering ist. Dem Studiengang stehen darüber hinaus sämtliche Räume und Ressourcen der ASH zur Verfügung.

Die Bibliothek ist montags bis freitags von 10 bis 16/18 Uhr, Samstag 10 bis 13 Uhr geöffnet und verfügt über mehr als 168.000 Medieneinheiten. Des Weiteren stehen unter anderem Einzelarbeitsplätze, Lesesaal mit Computerarbeitsplätzen und Scan- und Druckmöglichkeiten zur Verfügung. Außerdem können Studierende Internetzugang und das Computer-Zentrum nutzen.

Studiengangsspezifische Zeitschriften, E-Books/Print-Medien stehen den Studierenden laut Hochschule in umfänglichen Ausmaß in der Bibliothek bereit (s. modulspezifische Auflistung, Dokument AoF).

Als nicht-wissenschaftliches Personal steht dem Studiengang eine Person für die Studiengangskoordination sowie eine studentische mitarbeitende Person zur Verfügung (AoF 3).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Masterstudiengang „Kinderschutz – Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ sind insgesamt neun Prüfungsleistungen zu absolvieren (s. hierzu auch AoF 4). Die Prüfungsformen sind in § 6 der Studien- und prüfungsordnung (SPO) und in § 14 der RSPO definiert und geregelt. Pro Semester sind von den Studierenden im 1., 2., 3., und 5. Semester jeweils zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Im 4. Semester wird keine Prüfungsleistung erbracht und das 6. Semester obliegt ausschließlich dem Erstellen der Masterarbeit. Acht Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet; drei Prüfungen sind unbenotet. Die Modalitäten der Leistungserbringung werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 15 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Eine nicht bestandene Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden; die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aufgrund des Teilzeitstudiums und der Lehrplanung und Koordination gewährleistet. Der Studienbetrieb ist verlässlich und planbar.

Die hohe Selbstlernzeit der Studierenden wird seitens der Hochschule nicht strukturiert organisiert, jedoch durch Arbeitsmaterialien und Aufgaben befüllt (AoF 5). Die Lernergebnisse aus der Selbstlernzeit werden wiederum in der Präsenzzeit bzw. im Einzelmentoring aufgegriffen. Eine Rückmeldung von Seiten der Studierenden über den Umfang, den

Arbeitsaufwand und die Bewältigung der Aufgabenstellungen und ggf. Anpassungen erfolgt im direkten Austausch mit den Lehrenden und ist insofern flexibel. Dieser Prozess wird durch die geringe Gruppengröße und damit die kommunikative Nähe und Transparenz zwischen Studierenden und Lehrenden sehr gut gestaltet.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Außerdem gibt es eine gesonderte Erhebung mit einem Fragebogen zum Workload der Studierenden (s. hierzu auch § 14).

Den potenziellen Studierenden sowie Studieninteressierten wird eine Berufstätigkeit im Umfang einer halben Vollzeit-Stelle neben dem Studium empfohlen. Dies entspricht auch den Berechnungen für den berufsbegleitenden weiterbildenden Studiengang, der mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeit-Stellen konzipiert wurde. Laut der Lehrevaluationen und den Beratungsgesprächen mit den Studierenden arbeiten die Studierende vorwiegend 25-30h/Woche (AoF 5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um ein weiterbildendes, berufsbegleitendes Teilzeitstudium. Ziel des Studiums ist die theoretische, empirische und methodische Weiterbildung von Praktikerinnen und Praktikern zu Qualitätsentwicklerinnen bzw. Qualitätsentwickler im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes (Selbstbericht S. 4) und nicht zuletzt mit Eltern und Kindern zu konzipieren, durchzuführen und zu evaluieren.

Der Studiengang ermöglicht Leitungs- und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes (ASD) und der mit den Hilfen zur Erziehung beauftragten Freien Träger, der Kindertageserziehung, der Kinder- und Jugendarbeit, der Schulen, der Erziehungs- und Familienberatung und der Eltern- und Familienbildung sowie des Gesundheitswesens (wie bspw. Familienhebammen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder und Jugendgesundheitsdienste und der Kinder und Jugendpsychiatrie) ein disziplinübergreifend angelegtes sozial- und organisationswissenschaftliches Weiterbildungsstudium. Aus diesem Grund ist nachgewiesene Berufstätigkeit für die Zulassung des Masterstudiums des „Kinderschutzes“ erforderlich, weil es auf die bereits erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und die Berufserfahrung aufbaut. Diese Kenntnisse im Berufsfeld sowie deren fachwissenschaftlichen Kompetenzen sind Voraussetzung, um die vertiefenden und komplexen Themen und Lerninhalte im Masterstudium erfassen zu können (AoF 6). **Wie oben bereits beschrieben wird die hohe Selbstlernzeit der Studierenden seitens der Hochschule nicht strukturiert organisiert, die Lernergebnisse werden jedoch im Rahmen der Präsenzzeit bzw. im Einzelmentoring aufgegriffen.**

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der vorliegende Studiengang verortet sich in einer hilfeorientierten Praxis und Forschung des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen, die vom Bundesgesetzgeber insbesondere im SGB VIII auch geregelt ist, aber in der Praxis immer wieder hergestellt werden muss (Selbstbericht S. 15). Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden laut Hochschule allein dadurch gesichert, dass über konträr geführte öffentliche und fachliche Diskurse, wiederkehrend eine fachliche Verortung in einem demokratischen und dialogischen Kontext der Sozialen Arbeit vorgenommen werden muss, welche Grundrechte und Beteiligung der betroffenen Familien sichert. Die kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums gehen auf die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene zurück sowie innerhalb des Studiengangs im Rahmen regelmäßiger Lehrendenkonferenzen, zu denen auch die Studierenden eingeladen werden. Es erfolgt eine Evaluation vorausgegangener Erfahrungen in der Lehre, ein Abgleich der Lehrinhalte der verschiedenen Lehrveranstaltungen untereinander, Anpassung bzw. veränderte Schwerpunktsetzung in der Ausgestaltung der Lehre, die Aufnahme innovativer didaktischer Konzepte sowie die Weiterentwicklung des Curriculums. Die Erfordernisse aus der Praxis werden weiterhin kontinuierlich in dem den Studiengang begleitenden Kooperationsnetzwerk QE-WiPrax aufgenommen und tragen ebenso zur Weiterentwicklung des Curriculums bei. Die Dozierenden, die über wissenschaftliche sowie ausgewiesene Berufs- und vor allem Qualitätsentwicklungserfahrungen mit Methoden des Dialogs verfügen, sind sowohl Lehrende als auch begleitende Mentoren und Mentorinnen in den Praxisforschungs- und Qualitätsentwicklungsprojekten der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Zuständigkeit für das hochschulweite Qualitätsmanagement liegt bei der Stabstelle „Evaluation und Qualitätsmanagement, Gesundheitsmanagement“. Zu den zentralen Aufgaben dieser Stabstelle gehören die Mitarbeit bei der Entwicklung und Dokumentation der Qualitätsziele sowie die kontinuierliche Überprüfung des Umsetzungsstandes hinsichtlich der Zielerreichung. Die Qualitätssicherung ist schwerpunktmäßig auf die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre fokussiert. Die fachliche Qualifikation der Lehrenden sowie deren didaktische und kommunikative Fähigkeiten stellen ein zentrales Kriterium für die Qualität der Lehre da. Um die Qualität der Studiengänge sicherzustellen, werden die Lehrveranstaltungen und die Curricula regelmäßig evaluiert. Außerdem werden regelmäßig Absolvierendenbefragungen durchgeführt, Informations- und Beratungsangebote konzipiert und Strukturen und Maßnahmen eingeführt, die die didaktische Qualifikation und Kompetenz der Lehrenden unterstützen. Die Betreuung der Studierenden im Studienverlauf

wird durch die Studiengangskoordination gewährleistet, die täglich während der Bürozeiten erreichbar ist.

Die Absolvierendenbefragungen sowie –evaluationen werden zentral an der ASH Berlin durch das Evaluation und Qualitätsmanagement erhoben. Diese werden im dreijährigen Turnus durchgeführt. Die Erkenntnisse aus den Befragungen werden zur Weiterentwicklung den Studiengängen sowie den Studierenden in den höheren Semestern zurückgespiegelt und zur Optimierung des Angebotes und der Maßnahmen im Sinne von Qualitätsmanagement-Regelkreisen genutzt und umgesetzt. Die Ergebnisse werden aufgegriffen und analysiert und gleichfalls den Studiengangsleitungen sowie der Hochschulleitung zu weiteren Entwicklungsprozessen übermittelt. Um die Rücklaufquote bei den Absolvierendenbefragungen zu erhöhen sollen perspektivisch verstärkt Onlinebefragungen stattfinden. Dies ist eine zentrale Maßnahme des Qualitätsmanagements der ASH Berlin. Im Studiengang werden des Weiteren persönliche Kontakte bspw. in Form von Telefoninterviews angedacht (AoF 7).

Der Workload wird im Rahmen der Semesterevaluationen erhoben (AoF 7). Aus den Workload-Evaluationen (Zeitraum Wintersemester 2015/2016 bis Wintersemester 2018/2019) wird ersichtlich, dass die Studierenden den Workload den Modulzielen und Anforderungen überwiegend als angemessen einschätzen.

Bisher haben 71,3 % der Absolventinnen und Absolventen den Studiengang in Regelstudienzeit abgeschlossen. Gründe für eine längere Studienzeit werden von der Hochschule angegeben (hohe Arbeitsbelastung im Job, Mutterschaftsschutzzeiten, Elternzeiten, Erkrankungen, Urlaubssemester). Das Notenspektrum liegt zwischen den Noten sehr gut bis gut (bis 2,5).

Im Erstakkreditierungsverfahren wurden Auflagen zur Nachjustierung des Studienprogramms erteilt. Das Modulhandbuch wurde umfangreich überarbeitet, unter anderem in der Diskursivität von Konzepten und der stärkeren Herausarbeitung des Profils des dialogischen Ansatzes in der Gesamtbeschreibung und in den Modulen. Zudem wurde die Prüfungsentlastung bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs beachtet und die Zugangs- und Zulassungsverfahren angepasst, sodass unter anderem beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit sowie Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind zentrale Anliegen der ASH Berlin. In den Leitbildsätzen 8 und 9 „Chancengerechte Hochschule: Gleichstellung und Diversity“ und „Familiengerechte Hochschule: Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf“ bekennt sich die ASH Berlin zu Chancengleichheit, Gender-Mainstreaming und Antidiskriminierungsarbeit sowie zu einem Diversity-Konzept, das der Förderung der gleichberechtigten und gleichgewichtigen Teilhabe aller Hochschulangehörigen gerecht wird. Strukturell verankert sind diese Selbstverpflichtungen beispielsweise in der Wahl einer hauptamtlichen Frauenbeauftragten durch den Frauenrat der ASH Berlin, durch die Kommission für Barrierefreiheit und die Beauftragte für die Belange Studierender mit einer Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, durch eine Antidiskriminierungskommission sowie Empowermentangebote für Internationale Studierende und Studierende mit

Rassismuserfahrung. Das Gleichstellungskonzept der ASH Berlin konzentriert sich auf fünf Bereiche:

- Erhöhung des Anteils von Hochschulprofessorinnen entsprechend des Studentinnenanteils
- Karriere- und Personalentwicklung für Nachwuchswissenschaftlerinnen und wissenschaftlichen Personal
- Akademisierung von „Frauenberufen“
- Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie
- Gender in Forschung, Lehre und Weiterbildung

In der RSPO wurden Regelungen für alle Studiengänge vereinheitlicht, die beispielsweise Studierenden mit Kindern sowie mit kranken oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gemäß Pflegezeitgesetz ermöglichen unter bestimmten Bedingungen die Abgabezeiten von Abschlussarbeiten zu verlängern (§ 17 der RSPO). Sie beinhalten des Weiteren Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen der Gesetze zum Erziehungs-/Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

Im § 13 der RSPO ist ferner ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen festgehalten. Zur Wahrung der Chancengleichheit werden demnach Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung besondere Prüfungsbedingungen eingeräumt.

Internationale Studierende erhalten neben Einführungs- und Informationsveranstaltungen des International Office, der verantwortlichen Person für die Studiengangskoordination, der Studienberatung und den Studiengangsleitungen ein mehrsprachiges Studien- und Beratungsangebot. Diesen sowie Studierende aus bildungsfernen Schichten stehen vielfältige Unterstützungen, wie Zusatzveranstaltungen/Mentoring zum wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben bis hin zu Rechtschreibkorrektur von schriftlichen Arbeiten zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die ASH Berlin ist hauptverantwortlich für den Studiengang und die gradverleihende Hochschule. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals obliegen allein der ASH Berlin bzw. der Studiengangsleitung und Modulverantwortlichen. Die Entscheidungshoheit bezüglich Studiengangs- und Qualifikationszielen, Definition von Inhalten, Kompetenzerwerb und Prüfungsformen sowie hinsichtlich der Ausstellung von Dokumenten (Zeugnisdokumente, Studienvertrag etc.) und auch als Veranstaltungsort, liegt bei der ASH Berlin bzw. der Studiengangsleitung und Modulverantwortlichen. Die Studierenden sind an der ASH Berlin immatrikuliert und für die Dauer ihres Studiums Mitglied der ASH Berlin mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten gemäß § 3 der Satzung für Studienangelegenheiten (vgl. Anlage H). Die Mitgliedschaft der

Studierenden bleibt auch in der studiengangintegrierten Praxisphase bestehen (vgl. § 4 der Anlage 11).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise

- *Verbindung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat (§ 35 MRVO),*
- *begründete Abweichungen von dem vorgegebenen Raster, wenn z.B. eine verfahrensspezifische Besonderheit eine Ergänzung eines Kapitels erforderlich macht,*
- *Erläuterung der Gründe für eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer,*
- *Bezugnahme auf fachbezogene Referenzsysteme.*
- *Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (Hinweise zum Verfahren)*
- *Hinweise auf Sondervoten*

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr.
Prof. Dr.
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

c) Studierende / Studierender

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang



Erfassung "Erfolgsquote"²⁾ (für SoSe 15: 0,71; in die Berechnung nicht eingegangen: 1 Studentin verstorben, 1 Abbrecher) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz - weiterbildender Masterstudiengang

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾	14	14	100%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	keine Aufnahme		#WERT!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018	16	15	94%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	keine Aufnahme		#WERT!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017	keine Aufnahme		#WERT!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017	keine Aufnahme		#WERT!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016	4	2	50%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2015/2016	keine Aufnahme		#WERT!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015 (bei Absol)	16	14	88%	8	8	100%	1	1	100%	1	0	0,00%
Insgesamt	50	45	90%	8	8	100%	1	1	100%	1	0	0%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019	1				
SS 2018		1			
WS 2017/2018	3	5			
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
Insgesamt	4	6			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
B.A. und M.A.	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
Verwaltungs-FHs	15 -13 (15 -14)	12 - 10 (13 - 11)	9 - 7 (10 - 8)	6 - 4 (7 - 5)	< 4 (< 5)

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015 (in die Berechnung)		57,1	7,1	7,1	71,3

beispielhaft.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	29.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	26.05.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 18.08.2015 bis 30.09.2020 AQAS e.V.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.

²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)